

**Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung  
für den Masterstudiengang  
Renewable Energy Systems - Environmental and Process Engineering (M.Sc.)  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Hamburg University of Applied Sciences) vom 6. Juni 2019**

vom 2. Dezember 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 2. Dezember 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die am 25. November 2021 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences, auf Vorschlag des Departmentsrats Verfahrenstechnik vom 10. November 2021 und des Departmentsrats Umwelttechnik vom 11. November 2021 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene „Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Renewable Energy Systems - Environmental and Process Engineering (M.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 6. Juni 2019“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **§ 1 Änderungen**

Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Renewable Energy Systems - Environmental and Process Engineering (M.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 6. Juni 2019 (Hochschulanzeiger Nr. 143/2019, S. 3) wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Präambel neu hinzugefügt:

#### **„Präambel**

Der Masterstudiengang “Environmental Energy Systems – Environmental and Process Engineering (M.Sc.)” ist ein konsekutiver, anwendungsorientierter Studiengang, der auf einem Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik oder Umwelttechnik oder einem verwandten Ingenieursstudiengang aufbaut. Die Einsatzgebiete der Absolvent\*innen sind weit gefächert. Die Studierenden werden daher im Rahmen ihres Studiums in die Lage versetzt, neben der fachlichen Arbeit auch Leitungs- und Führungsfunktionen bei der Entwicklung, Planung und Realisierung sowie bei Überwachung und Betrieb von Verfahren und Anlagen zu übernehmen oder eine Tätigkeit im Höheren Dienst aufzunehmen. Mit dem erfolgreichen Abschluss sollen die Absolventen\*innen damit auch eine Voraussetzung für die Zulassung zum wissenschaftlichen Studium mit dem Ziel der Promotion erfüllen.

Wesentliche profilbildende Ziele sind.

1. Erwerb von vertieften Kenntnissen und Kompetenzen in den Spezialgebieten der Regenerativen Energien wie z.B. Wind-, Bio- und Solarenergie und der Anbindung von Regenerativen Energien an bestehende Versorgungsnetze.
2. Befähigung zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Praxis und Forschung

sowie zur Entwicklung von Lösungskonzepten für die Praxis auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse.

3. Erwerb von Kompetenzen zur Entwicklung anwendungsorientierter Methoden.
4. Herausbildung intellektueller und sozialer Kompetenzen durch Vermittlung von abstraktem, analytischem über den Einzelfall hinausgehendem und vernetztem Denken, Vermittlung der Fähigkeit, sich schnell methodisch und systematisch in Neues, Unbekanntes einzuarbeiten, Förderung von Selbständigkeit, Kreativität, Offenheit und Pluralität, Förderung von Kommunikationsfähigkeit und Fähigkeit zum interdisziplinären Arbeiten.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

„(6) Die Studierenden haben die Möglichkeit, bis zu drei Module in einem Umfang von bis zu 15 LP aus dem erweiterten Wahlbereich des Studiengangs (Anhang 2) oder aus dem Lehrangebot anderer Masterstudiengänge der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg oder anderer in- oder ausländischer Hochschulen selbst zusammenzustellen, sofern sie einen inhaltlichen Bezug zum Masterstudium haben. Diese Möglichkeit ergibt sich zum einen daraus, dass in Modul 12 (Electives, 5 LP) Fächer im Umfang von 5 LP gewählt werden dürfen. Zum anderen können zwei Module mit zusammen 10 LP aus dem Wahlbereich neu zusammengestellt werden. Diese Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen bedarf nach erfolgter Einwilligung des\*des Studienfachberaters\*in der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Nach der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss ist eine erneute Änderung der Wahl der Lehrveranstaltungen in den maximal drei selbst zusammengestellten Modulen jeweils nur einmal möglich und setzt erneut die Einwilligung der\*des Studienfachberaters\*in und die Genehmigung durch den Prüfungsausschuss voraus. Die Anträge auf eine Modulzusammensetzung mit selbst gewählten Lehrveranstaltungen müssen für jedes Modul einzeln erfolgen. Ein genehmigter Antrag kann nicht zurückgezogen werden. Das Zurückziehen eines bereits genehmigten Antrags entspricht einer Änderung, die pro Modul nur einmal möglich ist.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 2 wird aufgehoben.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 2. Dezember 2021